

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beratungsunterlage zu TOP 4
der 26. Sitzung
Nationales Begleitgremium**

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 206</p>

1 Nationales Begleitgremium

1.1 Grundaufgaben

Aufgabe nach Standortauswahlgesetz (23.7.2013)

5 Das StandAG definiert die Aufgabe als „gemeinwohlorientierte Begleitung des Prozesses der Standortauswahl“.

Aus dem Vorschlag der Berichterstatter (30.3.2016)

Die Standortsuche nach einem Standort für insbesondere hochradioaktive Abfälle mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Million Jahre wird nur erfolgreich sein, wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden kann. Dafür müssen die handelnden Institutionen
10 Vertrauen bilden und binden. Die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte Standortsuche kann daher nur erfolgreich sein, wenn sie frühzeitig mit einer umfassenden gesellschaftlichen Beteiligung einhergeht. Hierfür ist eine gegenüber Behörden, Parlament und direkt beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz, die über dem Verfahren steht und sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichnet sowie Wissens- und
15 Vertrauenskontinuität vermittelt, von besonderer Bedeutung. Ein solches Gremium soll den Standortsuchprozess begleiten, erklären und überwachen sowie regulierend zwischen den Akteuren eingreifen können.

Im Gegensatz zu § 8 a. F. soll der Fokus des Gremiums nicht nur bei der gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozess liegen, sondern aus der genannten Erwägung auf der Wächter-
20 position innerhalb des Standortsuchprozesses.

Neben den schon oben angesprochenen Aufgaben wie der Wächter- und Brückenfunktion muss das vorläufige gesellschaftliche nationale Begleitgremium dafür sorgen, dass es ab Tag 1 der Standortsuche nach § 13 ernstzunehmend und einsatzbereit ist. Dazu gehören unter anderem die Knüpfung von Netzwerken zu den bundesdeutschen Akteuren der Endlagersuche
25 sowie vergleichbaren internationalen Gremien und der Erhalt des Wissens aus der Arbeit der Kommission.

Daneben kann schon eine konkrete Wächterfunktion bzgl. der Arbeit des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung übernommen werden. Da sich das BfE gerade erst im Aufbau befindet und insbesondere mit der sofort einsetzenden Öffentlichkeitsbeteiligung beschäftigt
30 sein wird, ist bereits hier das gesellschaftliche nationale Begleitgremium als Partizipationsgarant einzusetzen.

Vorschlag Herr Sommer (8.4.2016)

Das Nationale Begleitgremium ist das höchste vom Bundestag und Bundesrat einberufene Gremium im Endlagersuchprozess [und trifft ggf. strategische Pfadentscheidungen innerhalb
35 der gesetzlich vorgegeben Gestaltungsräume]. Es versteht sich als Wächtergremium des gesamten Endlagersuchverfahrens.

Es erstattet Bundestag und Bundesrat regelmäßig Bericht über seine Arbeit und seine Sicht auf den aktuellen Stand des Suchverfahrens.

Zur Qualifizierung und Unterstützung zieht das Nationale Begleitgremium anlassbezogen und nach eigenem Bedarf wissenschaftliche Beratung und Begleitung hinzu. Das nationale Begleitgremium kann jederzeit eigene Mitglieder in die Beteiligungsformate entsenden, um die Stimmungslage wahrzunehmen, sowie die inhaltlichen Argumente und Vorschläge aufzunehmen. Es bedient sich hierzu insbesondere auch der Funktion des oder der Partizipationsbeauftragten. Das Nationale Begleitgremium verfügt über eine eigene Geschäftsstelle sowie ein eigenes Budget, das ihm eine angemessene Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht.

Ist das Nationale Begleitgremium für die strategische Ebene der Öffentlichkeitsbeteiligung verantwortlich, so bildet das BfE als Träger die zentrale operative Instanz zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im BfE sind technische und Beteiligungskompetenzen gebündelt. Das Nationale Begleitgremium steht im Dialog und Austausch mit dem BfE. Es [kontrolliert] die Arbeit des BfE im Sinne eines Wächtergremiums und hat das Recht, jederzeit Nachprüfungsaufträge zu formulieren. Hierzu kann es bei Bedarf eigenständig Gutachten in Auftrag geben und notwendige Expertise bei Dritten einholen. Das BfE berichtet dem NBG in regelmäßigen Abständen und legt Rechenschaft über seine Arbeit ab. Es steht darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt zu allen anderen Gremien des Endlagersuchprozesses.

Abweichende Ausgestaltung Herr Thomauske (8.4.2016)

Der Vorschlag von Herrn Sommer wird durch folgende Punkte verändert:

- Das NBG trifft keine „strategische Pfadentscheidungen“. Es ist ein den Prozess begleitendes Gremium, aber ohne unmittelbare Entscheidungskompetenz. Es kann nur über BT/BR oder BMUB seine Vorstellungen einbringen.
- Es „kontrolliert“ nicht die Arbeit des BfE, sondern „begleitet“ sie.

1.2 Zusammensetzung

Vorschlag „Gemischte Zusammensetzung“

(Schnittmenge aus den Vorschlägen der Berichterstatter, von Herrn Sommer, sowie von den Teilnehmern Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker)

Das Nationale Begleitgremium besteht aus Bürgerinnen und Bürgern sowie anerkannten Vertretern gesellschaftlicher Gruppen. Die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen werden vom Bundestag und Bundesrat benannt.

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das erprobte Prinzip der Planungszellen bestimmt: Eine nach Zufallsprinzip eingeladene, nach Geschlecht und Alter vielfältige Gruppe erörtert in einer Workshopreihe die gesellschaftlichen Fragen der Endlagerung. Anschließend veröffentlichen die Teilnehmer ihre Empfehlungen und wählen ihre Vertreter für das nationale Begleitgremium. Das Vorgehen sichert ab, dass die Personen aus der Bürgerschaft sowohl qualifiziert als auch unabhängig sind.

Die Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums werden extern moderiert.

Das Nationale Begleitgremium besteht aus elf Personen:

- Fünf nach dem oben beschriebenen Verfahren ausgewählte Bürgerinnen und Bürger,

- Sechs anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die gemeinsam vom Bundestag und Bundesrat berufen werden. Sie sollen naturwissenschaftliche, theologische, ökologische, ethische, partizipative und soziale Belange in besonderer Weise repräsentieren.

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums berufen gemeinsam zwei ihrer Mitglieder (weiblich und männlich) als Sprecherin und Sprecher.

Um Verkrustungen zu vermeiden, wechselt in beiden Gruppen (Bürgerinnen und Bürger, Persönlichkeiten) die Zusammensetzung regelmäßig. Dabei soll die Benennung von jeweils der Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe um eine halbe Wahlperiode verschoben sein, um nie die gesamte Besetzung des Nationalen Begleitgremiums auf einen Schlag auszutauschen und ein Wissensmanagement sicherzustellen. Die Länge der Wahlperioden sollten der regulären Länge einer Wahlperiode des Bundestages entsprechen (derzeit also vier Jahre).

Abweichende Ausgestaltung Herr Thomauske (8.4.2016)

Der Vorschlag von Herrn Sommer wird durch folgende Punkte verändert:

- Das Nationale Begleitgremium besteht ausschließlich aus anerkannten Persönlichkeiten (wegen Reputation und Einflussfähigkeit).

Abweichende Ausgestaltung Herr Kudla (9.4.2016)

Der Vorschlag von Herrn Sommer wird durch folgende Punkte verändert:

- Das nationale Begleitgremium besteht aus 15 Personen, davon 7 Bürgerinnen und Bürger, sowie 8 anerkannte Persönlichkeiten, da die Erfahrung zeigt, dass bei den meisten Sitzungen nicht alle anwesend sind (siehe auch Kommission) und damit wahrscheinlich bei 15 NBG-Mitgliedern meist nur 10-12 Mitglieder an Sitzungen teilnehmen.

1.3 Rechte

Vorschlag „Wächterfunktion“

(Schnittmenge aus den Vorschlägen der Berichterstattem, von Herrn Sommer, sowie von den Teilnehmern Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker)

Ab Beginn des Standortauswahlverfahrens kontrolliert und überwacht das Nationale Begleitgremium die Einhaltung der Vereinbarungen aller Beteiligten. Es hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse in einem Bericht am Ende jeder Phase aufzubereiten. Um diese Pflicht zu erfüllen, hat das Begleitgremium das Recht, Vertreter der Institutionen zu seinen Sitzungen einzuladen.

Das Begleitgremium hat die Pflicht, sich regelmäßig, umfassend und gleichmäßig bei allen Regionen über den aktuellen Stand der Beratungen zu informieren. Das Gremium hat dafür das Recht, Botschafter zu benennen, die an den Sitzungen der regionalen Gremien aktiv teilnehmen dürfen. Für nicht-öffentliche Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

Das Nationale Begleitgremium unterstützt als Förderer die Reflexion und Identifizierung von Veränderungsbedarf und fungiert dazu als Kontrollgremium. Es ist sowohl Wächter über den Prozess als auch der sich verändernden wissenschaftlichen Grundlagen. Hierbei bedient sich das Nationale Begleitgremium seines wissenschaftlichen Beirates sowie ggf. auch weiterer Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten.

In besonders konfliktbelasteten Situationen des Standortauswahlverfahrens kann das Begleitgremium insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch den/die Partizipationsbeauftragten angerufen werden, mit dem Ziel eine Konfliktlösung herbeizuführen. Ein Beispiel ist die Situation, wenn die Beteiligten sich nicht auf angemessene Bearbeitungsfristen einigen können (siehe Erläuterungskasten #3 in 7.4.6).

Am Ende jeder Phase übermittelt das Begleitgremium seine Beratungsergebnisse gemeinsam mit dem Bericht des BfE an die Bundesregierung und den Gesetzgeber.

Anmerkungen Gaßner (10.4.2016)

- Eine Überregelung des BfE ist zu vermeiden. Der Bericht des BfE sollte nicht über das NBG laufen, sondern direkt an das BMUB gehen.

Anmerkungen Jäger (30.3.2016)

- Das nationale Begleitgremium sollte ein mit der Regionalkonferenz vergleichbares Interventionsrecht mit gesetzten Fristen haben

1.4 Erweiterung der Grundaufgaben

Vorschlag Herr Niehaus / BW (8.4.2016)

- Ein eigenständiges überregionales Begleitgremium (siehe Vorsitzendenpapier vom 30.3.2016) ist nicht vorzusehen. Stattdessen wird beim gesellschaftlichen nationalen Begleitgremium nach § 8 StandAG ein Ausschuss gebildet, in dem unter anderen die gesellschaftlichen Gruppen aus den Standortregionen vertreten sind. Dieser Ausschuss wird eingerichtet, sobald der Vorhabenträger (intern) die Standortregionen vorläufig ermittelt hat.

Variante „plus Regionenvertreter“

Die Teilnehmer der Workshopreihe „Regionen“ schlagen vor:

- Die Zwischenlagergemeinden sowie die Standortgemeinden von Atomkraftwerken sollten einen Sitz als vollwertiges Mitglied im Gesellschaftlichen Begleitgremium sowie im Rat der Regionen bekommen. (RE23658, weitgehender Konsens)

Vorschlag Herr Niehaus / BW (8.4.2016)

- Das vorgesehene Gremium „Rat der Regionen“ wird in das „nationale gesellschaftliches Begleitgremium“ (§ 8 StandAG) integriert. Die jeweilige Funktion bleibt dabei erhalten.

1.5 Ausstattung

Vorschlag Vorsitzendenpapier (30.3.2016)

Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium sollte beim [Umweltministerium] angesiedelt sein und über eine eigene Geschäftsstelle verfügen.

- 5 Für die Bemessung der Finanzierung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation und Moderation der Sitzungen, eigenständige fachliche Begleitung, zum Beispiel in Form externer Gutachter, Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder, Durchführung von bundesweiter Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Anmerkungen Hr. Jäger (30.3.16), Fr. Kottling-Uhl (7.4.16), Hr. Thomauske (8.4.16)

- 10 – Gremium nicht beim Ministerium, sondern beim Bundestag ansiedeln (ggf. direkt am Umweltausschuss des Bundestages)

Ergänzungen Herr Sommer (8.4.2016)

– **Der wissenschaftliche Beirat als Kompetenzgarant¹**

- 15 Das Nationale Begleitgremium wird in seiner Funktion als Wächter des Gemeinwohls von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, der sowohl in technischen wie auch in sozialwissenschaftlichen Fragen berät und erster Ansprechpartner in allen Fragestellungen ist, die einer besonderen wissenschaftlichen Kompetenz bedürfen. Die Mitglieder dieses Beirates werden auf Basis eines Vorschlages des Nationalen Begleitgremiums vom
20 Bundestag berufen.

- Der wissenschaftliche Beirat hat u.a. die Aufgabe, das gesamte Partizipative Suchverfahren regelmäßig mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik abzugleichen. Kommt er zum Schluss, dass diese eine Neubewertung von Verfahrensteilen oder Entscheidungen nötig machen, legt er dem Nationalen Begleitgremium einen Entscheidungsvorschlag vor, den dieses prüft und ggf. an den Gesetzgeber weiterleitet, der dann
25 Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen kann.

¹ **vgl. Zitat aus dem aktuellen Kapitelentwurf 6.4.4:** „Im selbsthinterfragenden System ist eine nicht unmittelbar als Akteur in das Auswahlverfahren involvierte wissenschaftliche Instanz von wesentlicher Bedeutung. Diese Funktion sollte von einem wissenschaftlichen Beirat ausgeübt werden, der dem nationalen Begleitgremium zugeordnet wird, (um eine ausufernde Vielfalt von Einzelakteuren zu vermeiden). Dieser Beirat kann eigene wissenschaftliche Expertise unmittelbar oder in Reaktion auf seitens des Betreibers vorgelegte Berichte in das Verfahren einbringen.“

Ergänzungen Herr Sommer (8.4.2016)

– Der/Die Partizipationsbeauftragte als Garant guter Beteiligung²

Die intensive beratende Zusammenarbeit von BfE und BGE mit dem/der Partizipationsbeauftragten hat eine wesentliche, deeskalative Funktion bereits in der Frühphase des Auftretens möglicher Konflikte.

Der/Die Partizipationsbeauftragte ist dabei nicht Kontrolleur des BfE, sondern ein partizipativer Coach, der nicht Partizipationsfehler ahnden, sondern gelingende Partizipation ermöglichen soll.

Er/Sie hat die Funktion als Ansprechpartner und Ombudsstelle für alle Beteiligten des Endlagersuchprozesses sowie der Bevölkerung zu fungieren. Er/Sie trägt zur Beilegung und Schlichtung von Konflikten bei und ist damit verantwortlich für das Konfliktmanagement³ sowie die damit korrelierte Arbeit im laufenden Prozess.

Die Institution des/der Partizipationsbeauftragten hat die Aufgabe, konkrete Anliegen der Öffentlichkeit aufzunehmen und allparteilich zu behandeln, im günstigen Fall mit den Akteuren gemeinsam getragene Lösungen herbeizuführen. Die/Der Partizipationsbeauftragte berät und berichtet regelmäßig sowohl BfE als auch das Nationale Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium und das BfE können die/den Partizipationsbeauftragten bei Bedarf hinzuziehen. Hierzu ist die/der Partizipationsbeauftragte angemessen mit Personal und Sachmitteln auszustatten. Kann ein Konflikt vom Partizipationsbeauftragten nicht gelöst werden, übergibt er/sie den Fall an das Nationale Begleitgremium zur finalen Entscheidung.

Der/die Partizipationsbeauftragte wird vom NBG benannt und kann auch von diesem wieder abgelöst werden, er ist dem NBG gegenüber rechenschaftspflichtig. Er/Sie hat keine inhaltliche Funktion sondern ist lediglich Garant guter Beteiligung und eines deeskalativen Konfliktmanagements. Er kann Mediations- und Schlichtungsmaßnahmen in den im Berichtsteil „Umgang mit Konflikten“ genannten Fällen veranlassen.

Anmerkungen Thomauske (8.4.2016)

- Der Partizipationsbeauftragte wird operativer Teil des Beteiligungsverfahrens. Damit kommt auch das NBG in die operative Verantwortung. Das geht weit über die Wächterfunktion hinaus und kann auch dazu führen, dass das BfE seine Verantwortung an diese Stelle abgibt.

² vgl. Zitat aus dem aktuellen Kapitelentwurf 6.4.3: „Da sich eine Kultur per se nicht verordnen lässt, spielt das Commitment (die Selbstverpflichtung) einer Institution eine erhebliche Rolle. Ergänzend bedarf es aber auch geeigneter Prüfmechanismen, beispielsweise in Form von Überprüfungsprozessen oder Reviews, die Außenstehenden und der Öffentlichkeit Anhaltspunkte für die tatsächlich vorhandene Sicherheits- oder Selbstreflexionskultur der handelnden Institutionen geben. Diese Überprüfungsprozesse können sich nicht auf die klassische „Aufsicht – Betreiber“ Interaktion beschränken, da auch innerhalb der für die Regulierung und Aufsicht zuständigen Behörde(n) eine Sicherheits- oder Selbstreflexionskultur zu etablieren und für Überprüfungsprozesse zugänglich zu machen ist.“

³ vgl. Kapitel Umgang mit Konflikten.